

Beschlussvorlage



Landeshauptstadt
Mainz

öffentlich

Drucksache Nr.

BV 0666/2025

Amt/Aktenzeichen

20/20 21 02/25

Datum

26.05.2025

TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 20.05.2025

Beratungsfolge Gremium	Zuständigkeit	Datum	Status
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen	Vorberatung	17.06.2025	Ö
Stadtrat	Entscheidung	25.06.2025	Ö

Betreff:

Änderungsbeschluss zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025

Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen

Mainz, 27.Mai 2025

gez.
Günter Beck
Bürgermeister

Mainz, Mai 2025

Nino Haase
Oberbürgermeister

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen empfiehlt und der Stadtrat beschließt,

1. dem beiliegenden Änderungsbeschluss zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 einschließlich des Stellenplanes 2025 zuzustimmen,
2. eine Konsolidierungskommission einzurichten mit dem Ziel, unverzüglich und dauerhaft einen Haushaltsausgleich zu erreichen und die zwischenzeitlich aufgelaufenen Liquiditätskredite vollständig zurückzuführen,
3. das Haushaltsdefizit durch konkrete, möglichst nachhaltige Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen in den Haushaltsjahren 2026 bis 2028 um mindestens 20 Mio. Euro zuzüglich des evtl. Aufwuchses (mit Ausnahme des nicht von der Stadt Mainz beeinflussbaren Aufwuchses im Sozialbereich) gegenüber den aktuellen Finanzplanungsdaten 2026 bis 2028 zu senken. Sollte dies nicht durch Einsparungen gelingen, werden ergänzende Erhöhungen der Hebesätze in den Bereichen Grund-

und Gewerbesteuer herangezogen,

4. die Verwaltung zu beauftragen, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufgabenzuordnung und Finanzierung durch Bund und Land zu evaluieren und diese entsprechend politisch oder juristisch im Sinne der Stadt Mainz zu verbessern oder zu klären.

1. Sachverhalt

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) als Kommunalaufsichtsbehörde hat die Beschlüsse des Stadtrats vom 21. Januar 2025 über die Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Mainz für das Haushaltsjahr 2025 und vom 16. Dezember 2024 über den Haushaltsplan (einschließlich des Stellenplanes) für das Haushaltsjahr 2025 mit Verfügung vom 24. März 2025 wegen Verstoß gegen das Haushaltsausgleichsgebot (§ 93 Abs. 4 GemO i.V.m. § 18 Abs. 1 GemHVO) global beanstandet.

Die genehmigungspflichtigen Festsetzungen in den §§ 2, 3 und 4 der Haushaltssatzung (Investitionskredite, Verpflichtungsermächtigungen und Kredite zur Liquiditätssicherung) wurden von der ADD als nicht genehmigungsfähig beurteilt.

Die Landeshauptstadt Mainz wurde von der ADD aufgefordert, durch geeignete, möglichst nachhaltige Maßnahmen die Einhaltung des gesetzlichen Haushaltsausgleichsgebots sicherzustellen und bei objektiver Unmöglichkeit dessen jedenfalls die Fehlbeträge im Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt in allen Planungsjahren (2025 bis 2028) auf das unabweisbare Maß zu begrenzen. Insbesondere wird von ADD auf die Rolle der Realsteuerhebesätze bei der Einhaltung des Haushaltsausgleichsgebots hingewiesen.

Darüber hinaus werden von der ADD verschiedene konkrete Maßnahmen benannt, die im Rahmen eines Änderungsbeschlusses zur Haushaltssatzung und zum Haushaltsplan 2025 zu berücksichtigen sind.

2. Lösung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Landeshauptstadt Mainz für das Jahr 2025 wurden von der Verwaltung überarbeitet und angepasst. Anlage 1 enthält eine Übersicht der Veränderungen.

Im Wesentlichen wurden im Haushaltsplan 2025 folgende Änderungen vorgenommen:

a) Ergebnishaushalt

Der Sonderposten für künftige Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich wird vollständig im Haushaltsjahr 2025 aufgelöst. Darauf ergibt sich eine Verringerung des Jahresfehlbetrags im Ergebnishaushalt um 44,75 Mio. Euro im Jahr 2025 und eine Erhöhung in gleicher Höhe im Jahr 2026. Auf den Finanzhaushalt und die „freie Finanzspitze“ hat die Änderung keinen Einfluss.

Für die Grundsteuer B werden zum 01.01.2025 differenzierte Hebesätze eingeführt. Für unbebaute Grundstücke und Nichtwohngrundstücke wird ein Hebesatz von 720 Punkte festgesetzt, für Wohngrundstücke bleibt es bei dem bisherigen Hebesatz von 480 Punkten, um einen weiteren Anstieg der ohnehin hohen Wohnkosten in Mainz zu vermeiden. Es ergeben sich zum aktuellen Zeitpunkt Mehreinnahmen im Jahr 2025 in Höhe von ca. 5,5 Mio. Euro. Die Differenz der Mehreinnahmen gegenüber dem ursprünglichen Verwaltungsentwurf beträgt jedoch nur ca. 3,5 Mio. Euro, weil wegen der zwischenzeitlich vom Finanzamt aufgrund von Einwänden der Grundsteuerpflichtigen vorgenommenen Korrekturen der Grundsteuerwert- und messbescheide das Grundsteueraufkommen insgesamt niedriger ausfällt. Mit weiteren Korrekturen – in der Regel nach unten – ist aufgrund der hohen Zahl von Widersprüchen gegen die Grundlagenbescheide im Laufe des Jahres zu rechnen.

Der Hebesatz der Gewerbesteuer wird rückwirkend zum 01.01.2025 von 440 auf 460 Punkte angehoben. Daraus ergeben sich Mehreinnahmen von ca. 10,7 Mio. Euro.

Gleichzeitig führen die Anhebungen der Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer zu geringeren Schlüsselzuweisungen ab dem Jahr 2027. Die genaue Höhe lässt sich nicht berechnen, da das Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) keine differenzierten Hebesätze für die Grundsteuer B und somit auch keine unterschiedlichen Nivellierungssätze für die jeweiligen Nutzungsarten vorsieht. Auch das vom Land zur Verfügung gestellte Berechnungsprogramm bietet bisher keine Möglichkeit, differenzierte Hebesätze zu berücksichtigen. Die Werte für 2027 und 2028 sind deshalb Schätzungen auf Basis eines einheitlichen Hebesatzes.

Der Zinsaufwand verringert sich durch den Rückgang der Zinsen auf dem Kreditmarkt um ca. 3 Mio. Euro im Jahr 2025.

Diesen Ergebnisverbesserungen stehen bereits bekannte Ergebnisverschlechterungen gegenüber, die aus Gründen der Haushaltswahrheit und –klarheit in den Verwaltungsentwurf eingearbeitet wurden:

Im Teilhaushalt Amt 50 entstehen durch die vom Land neu verhandelten Vergütungsregelungen mit den Leistungserbringern im Bereich der Eingliederungshilfe Mehrkosten von ca. 13,7 Mio. Euro im Jahr 2025. Diesen stehen Mehrerträge durch höhere Kostenbeteiligungen des Landes in Höhe von lediglich ca. 3,9 Mio. Euro gegenüber.

Durch den Rückgang der Zinsen reduzieren sich die Zinserträge um ca. 1,1 Mio. Euro.

Der Tarifabschluss für die Beschäftigten im öffentlichen Dienst führt zu Personalkostensteigerungen von ca. 4,5 Mio. Euro im Jahr 2025 und von ca. 11,4 Mio. Euro im Jahr 2026.

Der Ansatz für den Zuschuss für das Staatstheater Mainz wurde angepasst, da die Beträge im ursprünglichen Haushalt versehentlich nicht korrekt waren.

Weiterhin wurden bereits bewilligte über- und außerplanmäßige Aufwendungen in den Verwaltungsentwurf eingearbeitet.

b) Finanzhaushalt

Die vorgenannten Änderungen im Ergebnishaushalt sind, soweit sie zahlungswirksam sind, im Finanzhaushalt entsprechend berücksichtigt.

Die Überprüfung der veranschlagten Investitionsmaßnahmen und des sich aus diesen Maßnahmen ergebenden Investitionskreditbedarfs ergab, dass weitere Reduzierungen Ansätze im Haushaltsjahr 2025 nicht möglich sind. Ansonsten müssten bereits weit fortgeschrittene Baumaßnahmen gestoppt werden, was unweigerlich zu deutlichen Mehrkosten in den Folgejahren führen würde. Eine Ausnahme ist das Projekt „Gymnasium Mombach“, bei dem aufgrund eines Widerspruchs gegen die Baugenehmigung ohnehin ein Baustopp eingetreten ist. Die Maßnahme wird sich zeitlich verschieben, die Ansätze im Haushalt 2025 werden dementsprechend reduziert (ca. 10,7 Mio. Euro).

Bei dem Projekt „Gutenberg-Museum“ werden die vom Land in Aussicht gestellten Zuwendungen aus dem Landeshauptstadtansatz in den Jahren 2027 und 2028 mit jeweils 10 Mio. Euro eingeplant.

Bereits bewilligte über- und außerplanmäßige investive Auszahlungen in Höhe von insgesamt 19,3 Mio. Euro sind eingearbeitet.

Eine erhebliche Reduzierung wird bei den im Haushaltsjahr 2025 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen vorgenommen. Aufgrund der globalen Beanstandung des Haushaltsplanes

2025, des Erfordernisses eines Änderungsbeschlusses zum Haushaltsplan und des sich daran anschließenden Genehmigungsverfahrens ist davon auszugehen, dass nur ein Teil der ursprünglich veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen in diesem Jahr in Anspruch genommen werden kann. Die Verpflichtungsermächtigungen reduzieren sich somit von 165,5 Mio. Euro auf 62 Mio. Euro. Dies hat zur Konsequenz, dass mehrere Baumaßnahmen in diesem Jahr nicht ausgeschrieben und beauftragt werden können und sich somit um mindestens ein Jahr verzögern. Aufgrund der jährlichen Baukostensteigerungen werden sich diese Maßnahmen alleine durch die zeitliche Verschiebung verteuern.

c) Haushaltssatzung

Die sich aus den vorgenannten Veränderungen ergebenden Anpassungen sind in die Haushaltssatzung für das Jahr 2025 eingearbeitet (Anlage 2). In § 4 ist der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung auf 600 Mio. Euro reduziert. In § 6 sind die Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer angepasst worden.

Weitere von der ADD in der Haushaltsverfügung vom 24. März 2025 angesprochene Punkte:

- Liste der Konsolidierungsmaßnahmen

Die Liste wurde soweit möglich um die jährlichen Netto-Konsolidierungspotenziale getrennt für die einzelnen Planungsjahre ergänzt (Anlage 3).

- Erhebung kostendeckender Gebühren

Die Einbeziehung der Kosten des Winterdienstes in die Straßenreinigungsgebühren wird noch einmal von dem dafür zuständigen Eigenbetrieb Stadtreinigung mit dem Ziel der Einführung einer Winterdienstgebühr geprüft. Eine Einbeziehung kann allerdings erst bei der nächsten Gebührenkalkulation erfolgen und hat keine Auswirkungen auf den Haushaltsplan 2025.

- Gewinnabführung an die Kommunale Abfallwirtschaft Mainz und Mainz-Bingen (KAW)

Die im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebs Straßenreinigung vorgesehene Gewinnabführung an die KAW erfolgt nicht. Die Sicherstellung der Finanzierung der Deponienachsorge soll im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanzen für den Eigenbetrieb und die KAW erfolgen. Weiterhin wird geprüft, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe Überschüsse im Eigenbetrieb Straßenreinigung an den Kernhaushalt abgeführt werden können.

- Überprüfung des freiwilligen Aufgabenbereichs und des pflichtigen Aufgabenbereichs

Für die Haushaltsplanung 2026 ff. werden alle Aufgabenbereiche – über die bereits zum Haushaltsplan 2025 vorgenommenen Konsolidierungsmaßnahmen hinaus – auf den Prüfstand gestellt und einer Aufgabenkritik unterzogen.

Der Stadtrat ist sich angesichts der in den nächsten Jahren zu erwartenden hohen Haushaltsdefizite bewusst, dass weitere Konsolidierungsmaßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen und zur Reduzierung der Ausgaben erforderlich sein werden, wenn sich die Haushaltssituation nicht deutlich verbessert. Hierzu wird eine Konsolidierungskommission eingerichtet, mit dem Ziel, unverzüglich und dauerhaft einen Haushaltsausgleich zu erreichen und die zwischenzeitlich aufgelaufenen Liquiditätskredite vollständig zurückzuführen.

Das Haushaltsdefizit soll durch konkrete, möglichst nachhaltige Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen in den Haushaltsjahren 2026 bis 2028 um mindestens 20 Mio. Euro zuzüglich des evtl. Aufwuchses (mit Ausnahme des nicht

von der Stadt Mainz beeinflussbaren Aufwuchses im Sozialbereich) gegenüber den aktuellen Finanzplanungsdaten 2026 bis 2028 gesenkt werden. Sollte dies nicht durch Einsparungen gelingen, werden ergänzende Erhöhungen der Hebesätze in den Bereichen Grund- und Gewerbesteuer herangezogen.

Auch bei größtmöglicher eigener Kraftanstrengung wird es der Stadt Mainz in den nächsten Jahren voraussichtlich nicht gelingen, einen Haushaltsausgleich zu erreichen. Es handelt sich um eine strukturelle Unterfinanzierung der von Bund und Land übertragenen Aufgaben. Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung, die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Aufgabenzuordnung und Finanzierung durch Bund und Land zu evaluieren und diese entsprechend politisch oder juristisch im Sinne der Stadt Mainz zu verbessern oder zu klären.

Der überarbeitete Haushaltsplan 2025 ist als Anlage 4 beigelegt.

Ergebnishaushalt

Im Ergebnishaushalt stellen sich die Jahresergebnisse wie folgt dar:

	2025	2026	2027	2028
Lfd. Erträge aus Verwaltungstätigkeit insges.	923.938.085 €	877.837.795 €	959.677.741 €	984.977.958 €
Zinserträge und sonstige Finanzerträge	9.662.044 €	7.976.436 €	7.859.436 €	7.252.736 €
Gesamtbetrag der Erträge	933.600.129 €	885.814.231 €	967.537.177 €	992.230.694 €
Lfd. Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit insges.	-1.006.943.372 €	-1.057.802.633 €	-1.104.585.302 €	-1.142.849.587 €
Zinsaufwendungen und sonstige Finanzaufwendungen	-15.927.500 €	-22.487.763 €	-27.988.034 €	-32.988.315 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	-1.022.870.872 €	-1.080.290.396 €	-1.132.573.336 €	1.175.837.902 €
Ordentliches Ergebnis	-89.270.743 €	-194.476.165 €	-165.036.159 €	-183.607.208 €

Finanzhaushalt

Im Finanzhaushalt ergeben sich folgende „freien Finanzspitzen“:

	2025	2026	2027	2028
Freie Finanzspitze	-139.743.115 €	-155.629.842 €	-126.076.526 €	-143.942.111 €

Die negativen Jahresergebnisse und die negative "freie Finanzspitze" in allen vier Haushaltsjahren führen dazu, dass der Haushaltsausgleich nach § 18 Abs. 1 GemHVO auch mit diesem Änderungsbeschluss nicht erreicht wird.

Investitionsmaßnahmen

Aus den geplanten Investitionsmaßnahmen ergibt sich in den Jahren 2025 bis 2028 ein jährlicher voraussichtlicher Kreditbedarf in Höhe von:

2025	=	98.700.993 €
2026	=	153.069.596 €

2027	=	142.114.777 €
2028	=	80.623.364 €

Stellenplan2025

Der Stellenplan 2025 bleibt unverändert.

Beschlussfassung Haushaltssatzung 2025

Sollten im Rahmen der weiteren Haushaltsberatungen Änderungen am Verwaltungsentwurf vorgenommen werden, wird die Verwaltung ermächtigt, diese in den Haushaltsplan und in die Haushaltssatzung einzuarbeiten.

Die Haushaltssatzung würde dann abschließend dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen und dem Stadtrat in einer Sondersitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Druckexemplar Verwaltungsentwurf

Auf eine Auflage des Verwaltungsentwurfs zum geänderten Haushaltsplan 2025 als Druckexemplar wird aus Kostengründen verzichtet. Den Fraktionen wird aber jeweils ein Druckexemplar zur Verfügung gestellt.

Der Verwaltungsentwurf steht nach der Zuleitung an den Stadtrat am 30.05.2025 im Intranet der Stadt Mainz unter

<https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/ob-dezernate/haushalt.php>

zur Einsichtnahme und zum Download zur Verfügung.

Offenlegung des Verwaltungsentwurfs

Nach den Vorgaben des § 97 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach der Zuleitung an den Stadtrat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten (30.05. bis 21.06.2025).

Art, Ort und Zeit der Möglichkeit zur Einsichtnahme sind öffentlich bekannt zu machen. Vorschläge zum Entwurf der Haushaltssatzung, des Haushaltsplans oder seiner Anlagen sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab Bekanntmachung durch die Einwohner einzureichen.

3. Alternativen

Die Änderungen am Haushaltsplan und an der Haushaltssatzung werden nicht oder nicht im vollem Umfang vorgenommen. Die ADD wird voraussichtlich ihre globale Beanstandung aufrechterhalten und die Genehmigung versagen. Die Landeshauptstadt Mainz wird ganzjährig in der vorläufigen Haushaltsführung nach § 99 GemO verbleiben. Ohne Kreditgenehmigung ist die Finanzierung vieler Maßnahmen nicht gesichert, die Maßnahmen müssten unverzüglich eingestellt werden.